

Preis zur Förderung neuer Kulturtalente

Redigiert am 08.02.2024/KUK

1. Zweck

Zur Förderung von neuen Talenten aus Kunst und Kultur verleiht die Kulturkommission der Gemeinde Davos in der Regel alle zwei Jahre Kulturförderpreise.

2. Preisträger:innen

Gefördert werden können Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen in allen Sparten der Kunst, Literatur, Musik und Gesang, Tanz, Fotografie, Film, Theater, Design, Baukultur, Publizistik oder Brauchtum. Die geförderten Personen müssen in der Gemeinde Davos wohnhaft sein oder einen besonderen Bezug zu Davos aufweisen.

3. Fördersumme

Die Fördersumme beträgt insgesamt CHF 6'000, der maximale Beitrag pro Förderpreis CHF 4'000. Die nötigen Mittel für die Preise und die Preisverleihung hat die Kulturkommission im jeweiligen Budget des Kulturfonds zu berücksichtigen.

4. Bewerbung

Bewerbungen oder Vorschläge können in ansehnlicher Darstellung an die Fachstelle Kultur digital oder postalisch eingereicht werden. Sie müssen eine kurze Biografie bzw. ein Portrait der Einzelperson, Gruppe oder Organisation sowie begründete Angaben darüber enthalten, wieso das auszuzeichnende kulturelle Schaffen oder das Werk für Davos eine ausserordentliche Bedeutung hat.

Eingabefrist ist der 31. März jedes geraden Jahres (z.B. 2024, 2026 etc.).

Eingabe-Adresse: Fachstelle Kultur
Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz
Telefon: +41 (0)81 414 33 43
E-Mail: fachstellekultur@davos.gr.ch

5. Beurteilung

Die Kulturkommission entscheidet geheim nach Sichtung und Beratung der Eingaben, ob und wie viele Kulturförderpreise vergeben werden sollen und ob eine Preisverleihung durchzuführen ist.

6. Preisverleihung

Die Wahl der ausgezeichneten Person, Gruppe oder Organisation gibt die Kulturkommission anlässlich einer offiziellen Preisverleihung öffentlich bekannt. Die Preisübergabe erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Kulturkommission und wird in einem angemessenen Rahmen jeweils im letzten Quartal des Verleihjahres durchgeführt. Die Organisation obliegt der Fachstelle Kultur.

7. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Kulturförderpreisen oder einer anderweitigen Vergabe. Der Entscheid der Kulturkommission ist nicht anfechtbar.

8. Rechtskraft

Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.